

RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH – ST. FELIX UND REGULA

KIRCHGEMEINDEORDNUNG VOM 25. APRIL 2021

Bemerkungen: Die vorliegende Entwurfsversion der KGO verwendet als Grundlage die Muster-KGO des Stadtverbandes (Stand 8.4.20). Sie ist ergänzt mit Bestimmungen aus dem Kirchgemeindefreglement (KGR), mit dem Ziel auch für Nichtjuristen eine verständliche und die wesentlichen Grundlagen enthaltende KGO abzubilden. Trotzdem wurde darauf verzichtet, grössere zusammenhängende Kapitel (wie z.B. Initiative, Rechtsschutz) integral in unsere KGO zu übernehmen, es wird deshalb wie in der Musterkirchgemeindeordnung auf diese verwiesen.

Inhaltsverzeichnis		Seite
Gesetzes und Abkürzungsverzeichnis		
I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Kirchgemeinde	
Art. 2	Kirchgemeindeordnung	
Art. 3	Kirchgemeindeorgane	
Art. 4	Aufgaben	
Art. 5	Publikation	
Art. 6	Information und Datenschutz	
Art. 7	Schweigepflicht	
II.	Die Stimmberechtigten	
1.	Politische Rechte	
Art. 8	Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 9	Verfahren	
Art. 10	Urnenwahl	
Art. 11	Fakultatives Referendum	
3.	Kirchgemeindeversammlung	
Art. 12	Zusammensetzung	
Art. 13	Antragsrecht der Behörden	
Art. 14	Antragsrecht der Stimmberechtigten	
Art. 15	Wiedereinbringung eines Antrages	
Art. 16	Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	
Art. 17	Wahlbefugnisse	
Art. 18	Rechtsetzungsbefugnisse	
Art. 19	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
Art. 20	Finanzbefugnisse	
III.	Kirchgemeindebehörden	
1.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 21	Wählbarkeitsvoraussetzungen und Wohnsitz	
Art. 22	Unvereinbarkeit	
Art. 23	Konstituierung und Amtsantritt	
Art. 24	Amtsdauer	
Art. 25	Geschäftsführung	
Art. 26	Beratende Kommissionen und Sachverständige	
Art. 27	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Angestellte	
2.	Einberufung und Beschlussfassung	
Art. 28	Sitzungen	
Art. 29	Beschlussfassung	
Art. 30	Abstimmungen und Wahlen	
Art. 31	Präsidialentscheide, Zirkularbeschlüsse	
Art. 32	Ausstandspflicht	
Art. 33	Ausschluss der Öffentlichkeit	
3.	Kirchenpflege	
Art. 34	Zusammensetzung, Organisation	
Art. 35	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	

Art. 36	Aktuariat	
Art. 37	Rechtsetzungsbefugnisse	
Art. 38	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
Art. 39	Finanzielle Befugnisse	
4.	Rechnungsprüfungskommission	
Art. 40	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	
Art. 41	Unabhängigkeit	
Art. 42	Aufgaben	
Art. 43	Herausgabe von Unterlagen	
Art. 44	Prüfungsfristen	
Art. 45	Finanztechnische Prüfung	
IV.	Kirchgemeindehaushalt	
Art. 46	Kirchgemeindehaushalt	
V.	Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 47	Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Aufsichtsmaßnahmen	
Art. 48	Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 49	Inkrafttreten	
Art. 50	Aufhebung früherer Erlasse	
Beschlussfassung, Genehmigung des Synodalrates, Inkraftsetzung		

I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Kirchgemeinde
<p>¹ Die Kirchgemeinde Zürich-St. <i>Felix und Regula</i> besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz im Gemeindeteil der Stadt Zürich gemäss Auflistung im Anhang der Kirchenordnung und dem Beschluss des Synodalrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich.</p> <p>² Die Kirchgemeinde Zürich-St. <i>Felix und Regula</i> gehört dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich (Stadtverband) an.</p>
Art. 2 Kirchgemeindeordnung
<p>¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.</p> <p>² Soweit die Kirchgemeindeordnung keine Bestimmung enthält oder nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.</p>
Art. 3 Kirchgemeindeorgane
<p>Die Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative, - die Kirchenpflege als Exekutive, - die Rechnungsprüfungskommission.
Art. 4 Aufgaben
<p>¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. Die Kirchgemeinde beachtet bei der Aufgabenerfüllung die Erlasse der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie des Stadtverbandes.</p> <p>² Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien und deren Organisationen zusammen.</p>
Art. 5 Publikation
<p>¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, von Wahlergebnissen sowie von allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.</p>
Art. 6 Information und Datenschutz
<p>Der Schutz der Daten und der Informationen richtet sich nach den kirchlichen Vorschriften sowie nach der staatlichen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.</p>
Art. 7 Schweigepflicht
<p>Behördenmitglieder, Kirchgemeindeangestellte sowie Dritte, die kirchliche Aufgaben erfüllen oder für die Kirche tätig sind, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>

II. Die Stimmberechtigten
1. Politische Rechte
Art. 8 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
<p>¹ Die Mitgliedschaft, das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.</p> <p>² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.</p> <p>³ Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements. Initiativen erfordern die Unterstützung von mindestens 30 Stimmberechtigten.</p>
2. Urnenwahlen und -abstimmungen
Art. 9 Verfahren
<p>¹ Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>
Art. 10 Urnenwahl
An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 2. der Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.
Art. 11 Fakultatives Referendum
<p>¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>
3. Kirchgemeindeversammlung
Art. 12 Zusammensetzung
Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.
Art. 13 Antragsrecht der Behörden
<p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Anträge der Kirchenpflege. Die Anträge werden von einem Mitglied der Kirchenpflege oder einem Berichterstatter vertreten.</p> <p>² Die Kirchenpflege kann zwei Anträge zur gleichen Sache sowie Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.</p> <p>³ Die Kirchenpflege kann zur Klärung grundsätzlicher Fragen Antrag auf Durchführung einer Konsultativabstimmung stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege rechtlich nicht verbindlich.</p>
Art. 14 Antragsrecht der Stimmberechtigten

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Diese Anträge können begründet werden. Es können Gegenanträge gestellt werden.

² Ordnungsanträge betreffen die Verhandlungsführung. Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Darunter fallen insbesondere die folgenden Anträge:

- a. Schluss der Diskussion,
- b. geheime Wahl und Abstimmung,
- c. Verschiebung eines Verhandlungsgegenstandes,
- d. Rückweisung,
- e. Streichung oder Änderung der Reihenfolge von Traktanden,
- f. Rückkommen,
- g. Redezeitbeschränkung.

Art. 15 Wiedereinbringung eines Antrages

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung zurückgewiesenen oder abgelehnten Antrag einer späteren Kirchgemeindeversammlung erneut vorzulegen.

Art. 16 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindeglements, mit folgender Abweichung: die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch Stimmberechtigte muss durch mindestens 30 Stimmberechtigte verlangt werden.

Art. 17 Wahlbefugnisse

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

- a. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
- b. die Pfarreibeauftragten;
- c. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten;
- d. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Sie wählt geheim:
den Pfarrer bei einer Neuwahl.

³ Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlzettel verwendet werden.

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. die Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Stadtverbandes.

Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.;

Art. 20 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit dafür nicht die Kirchenpflege zuständig ist.
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit dafür nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.
7. Die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Wohnsitz

¹ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Behörden richten sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

² In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer anstelle des Wohnsitzes in der Kirchgemeinde den Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich hat.

³ Gibt ein Behördenmitglied seinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde dem es angehört auf Gesuch hin bewilligen, dass es seine Funktion bis zum Ende der Amtsdauer, für welche es gewählt wurde, weiter ausüben kann.

⁴ Behördenmitglieder, die für eine weitere Amtsdauer kandidieren, zwischenzeitlich aber ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kirchenpflege.

Art. 22 Unvereinbarkeit

¹ Den Behörden dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner,

<p>b. Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner, c. Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner. ² Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt.</p>
<p>Art. 23 Konstituierung und Amtsantritt</p> <p>¹ Die Konstituierung der Behörde sowie der Amtsantritt der Mitglieder erfolgen, sobald die Präsidentin oder der Präsident und die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt sind. ² Jedes Mitglied ist zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragen werden. ³ Die Behörden regeln bei ihrer Konstituierung die Stellvertretungen ihrer Mitglieder.</p>
<p>Art. 24 Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung. Auf den gleichen Zeitpunkt endet die Amtsdauer des bisherigen Organs.</p>
<p>Art. 25 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindefreglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie dem von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>
<p>Art. 26 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte sachverständige Dritte beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.</p>
<p>Art. 27 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte</p> <p>Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>
<p>2. Einberufung und Beschlussfassung</p>
<p>Art. 28 Sitzungen</p> <p>¹ Behörden versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder. ² Für einzelne Verhandlungsgegenstände können Gäste und Sachverständige zur Sitzung eingeladen werden. ³ Die Verhandlungsgegenstände werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung bekannt gegeben. ⁴ Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gegen Mitglieder, die im Besuch der Sitzungen nachlässig sind, erlässt die Präsidentin oder der Präsident die nötigen Mahnungen. Bleiben diese fruchtlos, wird die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Art. 29 Beschlussfassung</p> <p>Eine Behörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>
<p>Art. 30 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>¹ Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmen mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>

² Im Übrigen gilt für die Abstimmungsordnung sowie für das Abstimmungs- und Wahlverfahren das Kirchengemeindereglement.

Art. 31 Präsidialentscheide, Zirkularbeschlüsse

Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, kann die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle entscheiden oder eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Behörde an der nächsten Sitzung über gefasste Präsidialentscheide. Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll aufgenommen.

Art. 32 Ausstandspflicht

¹ Behördenmitglieder treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
- c. aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertreterin bzw. ihrem Vertreter, befangen sein könnten.

² Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

³ Bei der Behandlung des Budgets und bei allgemein verbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.

Art. 33 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

3. Kirchenpflege

Art. 34 Zusammensetzung, Organisation

¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchengemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³ Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarrleitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. Stellvertretung ist nicht möglich. Die Präsidentin oder der Präsident kann diese bei längeren Abwesenheiten auf Gesuch zulassen

⁴ Die Aufgabenverteilung unter den Ressorts wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 35 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:

- a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
- b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen;
- c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;

2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:

<ul style="list-style-type: none"> a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen; b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege; <p>3. stellt im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge; b. das übrige Kirchgemeindepersonal.
Art. 36 Aktuarat
<p>¹ Die Kirchenpflege wählt eine Aktuarin oder einen Aktuar. Die Präsidentin oder der Präsident kann dieses Amt nicht ausüben.</p> <p>² Die Aktuarin oder der Aktuar muss nicht Mitglied der Behörde sein.</p>
Art. 37 Rechtsetzungsbefugnisse
<p>Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von untergeordneten Rechtssätzen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationsreglements; 2. die Organisation und die Aufgaben beratender Kommissionen; 3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. weitere Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.
Art. 38 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
<p>Der Kirchenpflege stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung und Führung der Kirchgemeinde; 2. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 3. die Verantwortung für den Kirchgemeindefinanzhaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie durch körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu; 5. den Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind; 6. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen und deren Vertretung, sowie die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 7. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist; 8. die Anstellung und Kündigung des Personals; 9. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist; 10. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 11. Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.
Art. 39 Finanzielle Befugnisse
Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.-- für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 2'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.-- im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.-- für einen bestimmten Zweck;
6. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens;
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis zum Betrag von Fr. 500'000.--;
9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte
10. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
11. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze.

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 40 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ³ Betreffend Unvereinbarkeit gilt Art. 22 KGO.

Art. 41 Unabhängigkeit

- ¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen tatsächlich und dem Anschein nach unabhängig sein.
- ² Sie dürfen weder ein anderes Amt in der Kirchgemeinde ausüben noch in einem vertraglichen Verhältnis zur Kirchgemeinde stehen.
- ³ Sie üben ihr Amt frei von Weisungen der Kirchgemeinde aus.

Art. 42 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.
- ² Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.
- ⁴ Im Übrigen richten sich Ihre Aufgaben nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

Art. 43 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission muss die Kirchenpflege angehört werden.

Art. 44 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 45 Finanztechnische Prüfung

¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission diese Anforderungen, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 46 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht, Visitationen, Berichterstattung, Aufsichtsmassnahmen

Die Aufsicht, die Visitationen, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 48 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten

Die Kirchenpflege bestimmt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung.

Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse


Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 11. April 2010 mit seitherigen Änderungen aufgehoben.

Beschlussfassung, Genehmigung des Synodalrates, Inkraftsetzung

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich-*St. Felix und Regula* wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. April 2021 angenommen und dieser Entscheid am 28. April 2021 im Tagblatt der Stadt Zürich publiziert.

Namens der Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kirchenpflege: Walter Summermatter

< 

Die Akturin bzw. der Aktuar: Hélder Forte



Vom Synodalrat des Kantons Zürich am 30. August 2021 genehmigt.



Von der Kirchenpflege mit Beschluss vom 30. August 2021 auf den 1. Dezember 2021 in Kraft gesetzt.